

S Z Y M A N S K I***** goGreen reduziert den CO₂ –Gehalt

Was fehlt noch?

Zur Beratung und Anmeldung?

Theoriefolie?

Führerschein mit 17

(offiziell heißt das "Begleitetes Fahren") Lektion 3 **Nr. 9**

- Man sollte sich unbedingt gut ein halbes Jahr vor seinem 17. Geburtstag in einer Fahrschule anmelden und die **Ausbildung** beginnen (Unterricht, Fahrstunden, theoretische und praktische Prüfung)
- Bereits **3 Monate** vor dem **17.** Geburtstag kann die **theoretische Prüfung** abgelegt werden.
- Die **Fahrprüfung** darf frühestens **1 Monat** vor dem **17.** Geburtstag vorgenommen werden.
- Wer die Prüfung besteht und **17** Jahre alt geworden ist, erhält eine **Prüfbescheinigung** mit der Ausnahmegenehmigung. Dieses Dokument ist nur in Deutschland gültig.
- Mit Erreichen des **18.** Lebensjahres wird die Prüfbescheinigung durch den herkömmlichen Führerschein ersetzt, es ist also keine zweite Ausbildungsstufe oder Prüfung nötig.
- Der Führerschein muss spätestens in 3 Monaten beantragt sein.

In diesen 3 Monaten darf übergangsweise noch mit der Prüfbescheinigung gefahren werden - und zwar ab dem 18. Geburtstag auch ohne Begleitung! Ins Ausland sollte man in dieser Übergangszeit aber noch nicht fahren, da es weiterhin Probleme mit der Anerkennung der Prüfbescheinigung geben könnte.

Bis dahin...

Bei jeder Fahrt muss eine Begleitperson auf dem Beifahrersitz mitfahren, die:

- das **30.** Lebensjahr vollendet haben muss
- mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein muss; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist
- darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein

Der oder die dafür in Frage kommenden Begleiter sind bei der Antragsstellung zu benennen, es kann also nicht einfach irgendjemand zur Begleitperson auserkoren werden. Die **SZYMANSKI** Fahrschulen bieten Seminare an, um Eltern bzw. Begleitpersonen auf diese Aufgabe vorzubereiten, die Teilnahme daran ist aber nicht verpflichtend.

Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

- vor Antritt einer Fahrt und
- während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen,

ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person einen Rat erteilen oder kurze Hinweise geben. Die Begleitperson ist nicht der Fahrzeugführer, sie darf also nicht in die Fahrzeugbedienung eingreifen, sondern soll nur als Ansprechpartner oder Berater mitfahren.

Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nicht begleiten, wenn sie

- 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt
- unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Für Fahrer gelten die 0-Promille-Grenze und die übrigen einschlägigen Vorschriften über berauschende Mittel

Wer noch keine 18 Jahre alt ist und mit Ausnahmegenehmigung, aber ohne die Begleitperson beim Fahren erwischt wird, zahlt 150 Euro Bußgeld und kassiert vier Punkte in Flensburg. Außerdem wird sogleich die Fahrerlaubnis entzogen und ein Aufbauseminar angeordnet. Das Nicht-Mitführen der Prüfbescheinigung ist mit einem Verwarnungsgeld von 10 Euro belegt.